

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Der Generalstaatsanwalt

Eingegangen

17. FEB. 2023

Strate und Vontzke
Rechtsanwälte

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg
- Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück -

Herrn
Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

20355 Hamburg

Telefon: 040 / 115 (Zentrale)
040 / 4 28 43 - [REDACTED] / - [REDACTED] (Ge-
schäftsstelle)
Telefax: 040 / 4 27 981 - [REDACTED]

www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften

Hamburg, 15.02.2023

Aktenzeichen: 2 Zs 59 / 23
(bitte immer angeben)

Strafanzeige gegen Olaf Scholz wegen falscher uneidlicher Aussage vor einem Untersuchungsausschuss

Ihre Beschwerde vom 27.12.2022 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 21.12.2022

- Az. der Staatsanwaltschaft Hamburg: 5700 Js 3/22 -

Sehr geehrter Herr Dr. h.c. Strate,

auf Grund Ihrer unter dem 27.12.2022 angebrachten Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 21.12.2022 ist die vorbezeichnete Akte mit Übersendungsbericht vom 17.01.2023 erneut bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zur sachlichen Nachprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht vorgelegt worden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist die von der Staatsanwaltschaft getroffene Entscheidung, von der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Scholz mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für Straftaten abzusehen (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO), jedoch zu Recht erfolgt und daher nicht zu beanstanden.

a)

Bereits im Ausgangsbescheid vom 14.03.2022 hatte die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines Anfangsverdachts wegen uneidlicher Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss (§§ 153, 162 Abs. 2 StGB) unter Zugrundelegung Ihres Vortrages aus der Strafanzeige vom 15.02.2022 mit zutreffenden Erwägungen verneint. Gegenstand jener Untersuchung war die Frage, ob Herr Scholz am 30.04.2021 vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft dadurch falsche Angaben gemacht hat, dass er angab, er habe an die am 07.09.2016, 26.10.2016 und 10.11.2017 mit Vertretern

der Warburg Bank in seiner Eigenschaft als Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg geführten Gespräche keine eigene Erinnerung. Insofern hatte die Staatsanwaltschaft einerseits die besondere Bedeutung des Vorgangs, die damit verbundene erhöhte Aufmerksamkeit und das von der Wirtschaftsbehörde erstellte, Herrn Scholz zur Vorbereitung des Gesprächs vom 07.09.2016 übermittelte Hintergrundpapier (sog. „Briefing“) in den Blick genommen, andererseits jedoch auch die Vielzahl der von Herrn Scholz in seinem damaligen Amt mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft entstandenen Kontakte, die in den fraglichen Zeitraum fallenden weiteren herausragenden Amtsgeschäfte und die daran anschließende politische Laufbahn von Herrn Scholz (Ernennung zum Bundesminister der Finanzen und Stellvertreter der Bundeskanzlerin im März 2018; Wahl zum Bundeskanzler im Dezember 2021) berücksichtigt. Dass sich aus alledem im Zuge einer Gesamtbetrachtung grundsätzlich – auch gravierende – Erinnerungslücken in Bezug auf konkrete Gesprächsinhalte herleiten ließen und somit jedenfalls keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten gegeben waren, hatte die Staatsanwaltschaft frei von Wertungsfehlern erkannt. Auf die anlassbedingt kurze Passage im hiesigen Beschwerdebescheid vom 10.08.2022 wird diesbezüglich verwiesen.

b)

Wie nunmehr in dem angefochtenen Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 21.12.2022 zutreffend ausgeführt wurde, ist auch Ihr ergänzender Vortrag vom 18.10.2022 nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu erzielen. Dies gilt ebenso für den Inhalt Ihrer übrigen Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 23.12.2022, 27.12.2022 und 27.01.2023.

aa)

Die in Ihrem Schreiben vom 18.10.2022 wiedergegebenen Textpassagen aus dem (nur zur dienstlichen Verwendung bestimmten) Protokoll des Finanzausschusses des Bundestages vom 04.03.2020 (Anlage 1 zum Schreiben vom 18.10.2022) enthalten keine tatsachenbasierten Hinweise auf eine später bewusst wahrheitswidrig behauptete Erinnerungslosigkeit. Vielmehr bezogen sich jene Antworten von Herrn Scholz ersichtlich auf einen allgemeinen Informationsstand, der sich aus der damaligen Medienberichterstattung über das am 10.11.2017 abgehaltene Gespräch mit Herrn Olearius und dessen veröffentlichte Tagebucheintragungen ergab.

Die von Ihnen ohne Bezug auf den speziellen Kontext auszugsweise zitierten Erklärungen von Herrn Scholz, wonach das Gespräch mit Herrn Olearius stattgefunden habe, er (Scholz) sich angehört habe, was Herr Olearius zu diesem und anderen Themen zu sagen gehabt habe, Olearius in dem Gespräch aber keine Auskünfte über seine Sicht der Dinge erhalten habe, wurden jeweils mit der vorangegangenen Medienberichterstattung bzw. den Tagebucheintragungen von Herrn Olearius verknüpft und dienten vornehmlich dem Zweck, die von Herrn Scholz bei Gesprächen mit Vertretern aus verschiedenen Gesellschaftsbereichen allgemein geübte Praxis, die eigene Haltung nicht erkennen zu lassen, näher zu erläutern. Zwar hat Herr Scholz hierbei nicht in Abrede genommen, dass das im Tagebuch von Herrn Olearius erwähnte Gespräch vom 10.11.2017 tatsächlich geführt wurde. Der Zusatz, er (Scholz) habe Herrn Olearius, „wie in einer zweiten Veröffentlichung bekannt geworden sei“, keine Auskünfte über seine Sicht der Dinge erteilt, legt die Abgrenzung der

pressebekanntem Ereignis gegenüber seiner eigenen Wahrnehmung jedoch relativ klar offen. Dass Herr Scholz sich im März 2020 (noch) an die konkreten Inhalte der Gespräche zu erinnern vermochte, lässt sich dem – zumal nur in indirekter Rede gehaltenen und somit nicht streng wörtlich wiedergegebenen – Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses hingegen nicht mit der erforderlichen Stringenz entnehmen.

Auch aufgrund der protokollierten Aussagen während seiner am 30.04.2021 sowie am 19.08.2022 durchgeführten Anhörung vor dem Hamburger Untersuchungsausschuss (Anlagen 2 und 3 zum Schreiben vom 18.10.2022) wird deutlich, dass Herr Scholz stets zwischen seiner eigenen Erinnerung und den durch die Medienberichterstattung/den Tagebuchaufzeichnungen von Herrn Olearius allgemein bekannten Erkenntnissen differenziert und zum Zwecke der Rekonstruktion einzelner Abläufe überdies seine Kalendereinträge hinzugezogen hat. Indem er in der Anhörung vom 19.08.2022 auf die in der Presse kolportierten Tagebucheinträge von Herrn Olearius Bezug nahm, aus denen sich keine von ihm erteilten Zusagen ergäben, und darauf hinwies, dass es sich insoweit um Berichte gehandelt habe, die Herr Olearius abgegeben habe, er selbst hierzu aus eigener Erinnerung aber nichts beitragen könne, hat er sein eigenes Erinnerungsvermögen sogar ausdrücklich vom sonstigen Kenntnisstand abgegrenzt.

Ebensowenig lässt sich aus dem Umstand, dass Herr Scholz die Erteilung weitergehender Auskünfte unter Verweis auf das Steuergeheimnis verweigerte, anstatt sich gegenüber dem Finanzausschuss auf Gedächtnislücken zu berufen, zwingend schlussfolgern, dass ohne Rücksicht auf das Steuergeheimnis eine konkrete Erinnerung vorhanden gewesen wäre. Die Erklärung von Herrn Scholz, er könne über das, was er gehört habe, mit Rücksicht auf das Steuergeheimnis nichts sagen, bezog sich im Übrigen auf Äußerungen von Beteiligten in den Medien, nicht aber auf die am 07.09.2016, 26.10.2016 und 10.07.2017 mit Vertretern der Warburg Bank geführten Gespräche.

Soweit die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Bescheid betont, die Unterrichtung des Finanzausschusses als Bundesminister der Finanzen (vgl. § 68 GO-BT) sei sowohl qualitativ als auch unter Berücksichtigung der nicht gesetzlich geregelten Zeugen- und Wahrheitspflichten von einer zeugenschaftlichen Vernehmung durch einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu unterscheiden (vgl. §§ 20ff. des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft, §§ 153, 162 Abs. 2 StGB), weisen Sie unter Bezugnahme auf Art. 43 GG zwar zu Recht darauf hin, dass Ausschüsse des Bundestages die ihnen nach Art. 40 GG, §§ 54ff. GO-BT zugewiesenen Aufgaben naturgemäß nur dann erfüllen können, wenn Auskunftspersonen (§§ 68, 70 GO-BT) die ihnen vorliegenden Informationen vollständig, widerspruchsfrei und inhaltlich richtig mitteilen. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft die unterschiedliche Qualität der Befragungen auch nur insoweit in ihre Gesamtbetrachtung eingestellt, als die protokollierten Antworten offenlassen, auf welchen genauen Erkenntnisquellen (mediale Berichterstattung, behördeninterne Absprachen oder sog. Sprechzettel) die Angaben des Herrn Scholz vor dem Finanzausschuss beruhen. Weitergehende Rückschlüsse sind hier auch deshalb nicht möglich, weil Herr Scholz ausweislich des Protokolls vom 04.03.2020 weder zu den in Vorbereitung der Ausschusssit-

zung von ihm hinzugezogenen Quellen noch zu seiner aktuellen eigenen Erinnerung befragt wurde.

bb)

Aus dem Ihrem Schreiben vom 23.12.2022 beigefügten (als „VS-Vertraulich“/ „Nur zur dienstlichen Verwendung“ gekennzeichneten) Protokoll des Finanzausschusses des Bundestages vom 01.07.2020 (Anlage 1 zum Schreiben vom 23.12.2022) ergeben sich gleichermaßen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine im Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 30.04.2021 und 19.08.2022 bewusst wahrheitswidrig behauptete Erinnerungslosigkeit.

Zu den von Ihnen wiederum nur auszugsweise zitierten Textpassagen, wonach Herr Scholz und Herr Olearius bei dem Gesprächstermin vom 10.11.2017 über viele Dinge gesprochen hätten, man aus den Notizen von Herrn Olearius wisse, dass dieser von ihm (Scholz) keine Auskünfte über seine Einschätzung zum Sachverhalt bekommen habe, Herr Olearius aufgeschrieben habe, was er ihm (Scholz) erzählt habe, und dies „seinem Wissen in dieser Frage“ entsprochen habe, hat die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Nichtabhilfeentscheidung folgendes ausgeführt:

Aus diesem letzten Satz („Dies entspreche seinem Wissen in dieser Frage“) nun leitet der Anzeigerstatter eine Erinnerung ab. Tatsächlich teilt der Beanzeigte hier mit, sein Wissen in dieser Frage bestehe darin, dass Christian Olearius aufgeschrieben habe, was er ihm erzählt habe. Woher er dieses Wissen gehabt haben will, hat der Beanzeigte nicht mitgeteilt. Gerade im Zusammenhang mit der zuvor getätigten Aussage ergibt sich eher, dass er sein Wissen den Notizen von Olearius entnahm, die er offenbar als korrekt wertete. Es bleibt aber unklar, ob diese Wertung aufgrund eigener Erinnerung oder aufgrund der Annahme, dass der anderweitig verfolgte Olearius in seinen Tagebucheintragungen die Wahrheit sage, erfolgte. Auch dies genügt – unabhängig von der Frage des zwischen den Aussagen liegenden Zeitablaufs – nicht, um daraus zu schließen, dass es sich bei der Aussage vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, er habe keine eigene Erinnerung, um die Unwahrheit gehandelt habe.

Diesen Ausführungen trete ich bei. Der fragliche Passus ist unter verschiedenen Aspekten objektiv mehrdeutig. Zum einen kann sich das Wissen von Herrn Scholz („dies“) ausschließlich auf den vorangegangenen Satz („Was Christian Olearius ihm erzählt habe, habe dieser aufgeschrieben“) beziehen und lediglich kennzeichnen, dass Herr Scholz von den durch Herrn Olearius über das Treffen am 10.11.2017 gefertigten Notizen wusste. Zum anderen eröffnet sich die Möglichkeit, Herr Scholz habe sein Wissen aus den pressebekannten Notizen von Herrn Olearius (sowie gerichtlichen Prozessen, an denen die Warburg Bank beteiligt war) abgeleitet. Eine solche Auslegung wird auch durch die im Protokoll enthaltene weitere Äußerung gestützt, wonach „er persönlich“ zu dem Sachverhalt „nichts beitragen könne“.

Auch soweit Sie vortragen, Herr Scholz habe sich aufgrund der Notizen von Herrn Olearius am 10.11.2017 entgegen seiner sonstigen Praxis (und gleichlautenden Aussagen) durchaus zu bestimmten Punkten positioniert („aktiver Gesprächspartner“), besteht die semantische Verknüpfung lediglich darin, dass Sie den Satz „Dies entspreche seinem Wissen in

dieser Frage“ auf den Inhalt der Tagebucheintragen übertragen und suggerieren, Herr Scholz erinnere sich somit zumindest an das dort niedergelegte Geschehen. Das ist allerdings, wie aufgezeigt, keineswegs zwingend, vielmehr sogar eher unwahrscheinlich.

cc)

Die von Ihnen vorgenommene – ausschließlich am Wortlaut einzelner Passagen aus den Protokollen des Finanzausschusses vom 04.03.2020 und 01.07.2020 orientierte – Bewertung, Herr Scholz habe die Inhalte der in den Jahren 2016 und 2017 geführten Gespräche (jedenfalls) im März bzw. Juli 2020 noch „im Ohr gehabt“, ist letztendlich nicht im Sinne eines Anfangsverdachts belastbar. Anders als bei bewusst wahrheitswidrigen Aussagen über ein komplexes Geschehen ist das bloße Berufen auf fehlendes Erinnerungsvermögen einer eingehenden Analyse der Aussagequalität nur begrenzt zugänglich. Deshalb lassen sich die jeweiligen Antworten von Herrn Scholz auch nicht auf aussageimmanente Qualitätsmerkmale (z.B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge) untersuchen und bieten demzufolge keinen Anhalt für eine fehlende Glaubhaftigkeit. Selbst die hier in unterschiedlichen Varianten zu beobachtende Aussagekonstanz hat bei besonderer Kargheit des Aussageinhalts nur eine geringere Bedeutung (vgl. KK-StPO/Tiemann, 9. Aufl., StPO, § 261 Rn. 121 m.w.N.), sodass psychologische Erwägungen im Endeffekt nicht weiterführen.

dd)

Nur am Rande sei schließlich noch angemerkt, dass Herr Scholz einerseits – rein theoretisch – auch innerhalb des Finanzausschusses (dann straflos) die Unwahrheit gesagt haben könnte, andererseits ein im März bzw. Juli 2020 noch zutreffend vorhandenes (rudimentäres) Erinnerungsvermögen nicht ohne weiteres während einer ca. 10 bzw. 13 ½ Monate später vollzogenen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss in Hamburg in gleicher Form, d.h. ohne inzwischen auftretende (weitere) Gedächtnislücken, abrufbar sein muss. In Ermangelung eines Anfangsverdachts kommt derzeit auch keine zeugenschaftliche Vernehmung des Abgeordneten Fabio De Masi oder sonstiger Personen in Betracht, die eventuell zu den Äußerungen von Herrn Scholz im Finanzausschuss Genaueres beitragen könnten.

Ihre Beschwerde vom 27.12.2022 weise ich nach alledem als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag)


Oberstaatsanwältin